# 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 10.12.2013 in der Fassung der Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amtsblatt Nr. 2/2014 vom 04.04.2014



Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock hat auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Ihrer Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 10.12.2013 beschlossen:

#### Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 10.12.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.10.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird einschließlich der Überschrift wie folgt gefasst:

## § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]).
- (2) Der Name des Verbandes lautet: Wasser- und Abwasserverband Wittstock. Als Kurzbezeichnung kann WAV Wittstock verwendet werden.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Wittstock/Dosse.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes gemäß § 2 dieser Satzung.
- (5) Der Zweckverband führt in seinem Dienstsiegel, mit einem Außendurchmesser von 35 mm, zwei horizontale Wellen, in unterschiedlicher Länge, die von zwei diagonalen, kürzeren Bögen gekreuzt werden, darunter den Schriftzug WAV. Die Umschrift trägt den Namen des Zweckverbandes "Wasser- und Abwasserverband Wittstock".
- (6) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- 2. im § 6 wird die Ziffer 18 "Zustimmung zu Tarifabschlüssen" gestrichen
- 3. § 7 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
  - (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese mindestens zweimal im Jahr schriftlich ein. Die Einladung ist in der Urschrift vom/der Vorsitzenden eigenhändig zu zeichnen.
  - (2) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder durch Email unter Beifügung der Tagesordnung zu laden, wobei die Tage der Absendung der Einladung und der Sitzung nicht mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung gemäß § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu veröffentlichen.
- 4. In § 9 wird die Tabelle zur Stimmenverteilung wie folgt aktualisiert:

|                | Einwohnerzahl      |             |
|----------------|--------------------|-------------|
| Stadt/Gemeinde | (Stand 31.12.2021) | Stimmenzahl |
| Wittstock      | 14.294             | 5           |
| Heiligengrabe  | 4.408              | 2           |
| Gesamt:        | 18.702             | 7           |

\_\_\_\_\_

- 5. In § 10 wird Ziffer 6 "Der Verbandsvorsteher führt Tarifverhandlungen durch" gestrichen.
- 6. In § 15 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
  - (1) Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verband Gebühren und Kostenerstattungen für Grundstücks- und Hausanschlüsse gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Zu diesem Zweck erlässt er die entsprechenden Satzungen.
- 7. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

### § 17 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist.
- (2) Die übrigen Satzungen und sonstige Vorschriften des Zweckverbandes werden im Internet auf der Internetseite www.wav-wittstock.de unter der Rubrik Aktuelles/ Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht.
  - Die Verbandsleitung weist in der Tageszeitung "Märkischen Allgemeine Zeitung Ausgabe MAZ Wittstock" unverzüglich auf die Bekanntmachung und die Internetseite, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hin. Jeder hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen während der Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Wasserwerkstraße 1, 16909 Wittstock/Dosse, in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdruckte fertigen zu lassen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Märkischen Allgemeinen Zeitung Ausgabe MAZ Wittstock".
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Wasserwerkstraße 1, 16909 Wittstock/Dosse, für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in der Tageszeitung "Märkische Allgemeine Zeitung Ausgabe MAZ Wittstock" bekannt gemacht.
- 8. In § 18 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
  - (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Wittstock, 12.12.2022

Gehrmann

Verbandsvorsteher

Siegel